



► **Nr. VO/2025/14188**
öffentlich

Lübeck, 09.04.2025

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen

Bearbeitung: Uta Steinkamp (E-Mail: uta.steinkamp@luebeck.de Telefon: 122-5182)

Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.04.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.06.2025	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
10.06.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.06.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 13. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.2005 in der Fassung des 12. Nachtrages vom 01.03.2022 wird zum 01.08.2025 für das Kindergartenjahr 2025/26 gemäß der Anlage 2 beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht	Keine rechtlichen Bedenken
1.160 – Frauenbüro	Kenntnisnahme
4.041.3 – Finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen	Kenntnisnahme
4.511 – Elternbeiräte der 28 Kindertageseinrichtungen	18x Zustimmung, 6x keine Zustimmung, 4x keine Rückmeldung Siehe Anlage 4

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 X

Nein- Begründung:

Keine direkte Auswirkung auf Kinder und Jugendliche. Kinder und Jugendliche sind nur mittelbar durch die Elternbeiträge betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu

<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
Beschluss der Bürgerschaft vom 27.03.25 zum Erlass der Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesbetreuung und § 31 Abs. 2 KitaG Verpflegungskostenbeiträge	

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Eine Änderung der Entgeltordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird aus folgenden Gründen für erforderlich gehalten:

1. Durch den Beschluss der Bürgerschaft der „Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesbetreuung“ vom 27.03.2025, wird die Anpassung der Entgelte der städtischen Kindertageseinrichtungen erforderlich.
2. Das KiTaG Schleswig-Holstein gibt allen Trägern vor, den Eltern nachzuweisen, dass erhobene Verpflegungsbeiträge „angemessen“ sind (§ 31 Abs.2 KiTaG). Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft darf aus Gründen der Gleichbehandlung von Angeboten der freien Träger sowie der Eltern nicht erheblich von der für die freien Träger geltenden abweichen. Das „Moratorium“ (Verzicht auf die Erhöhung der Verpflegungsbeiträge in der Entgeltordnung für Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck) sowie die Zahlung eines Verpflegungszuschusses in Höhe von 50,- EUR pro Monat für Eltern von bei freien Kitaträgern und in der Kindertagespflege betreuten Kindern läuft zum 31.07.2025 aus (VO/2024/13365). Die tatsächlichen Kosten für die Verpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen sind höher als bisher erhoben und müssen angepasst werden.
3. Mit dem KiTaG Schleswig-Holstein ist die bisher für die städtischen Kindertageseinrichtungen geltende Regelung einer 40,5-stündigen wöchentlichen Betreuungszeit (8,1 Stunden täglich) obsolet geworden, da eine bedarfsgerechte Randzeitenbetreuung eingerichtet wurde, die sich in der Entgeltordnung abbildet.

Begründung zu 1. für die Senkung der Entgelte

Grundsätzlich obliegt es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII die Höhe der Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII festzusetzen, wenn Landesrecht nichts Anderes regelt. Das KiTaG deckelt die Höhe der Elternbeiträge in § 31 KiTaG als eine Fördervoraussetzung für Kindertageseinrichtungen. Mit der am 27.03.2025 beschlossenen „Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesbetreuung“ wurde der Elternbeitrag unterhalb des im Gesetz genannten Höchstbetrags mit Wirkung zum 01.08.2025 auf 5,- EUR festgelegt.

Der monatliche Elternbeitrag richtet sich damit nach der wöchentlichen Betreuungszeit und darf maximal 5,- EUR pro wöchentlicher Betreuungsstunde betragen.

Die Elternbeiträge liegen unterhalb des möglichen Landesdeckels und werden von der Hansestadt Lübeck kompensiert. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen in Höhe von rund 353.000 EUR wurden im Zuge der neuen Satzung beim Produkt 365001 in den Aufwendungen berücksichtigt.

Begründung zu 2. für die Erhöhung der Verpflegungskosten

Das KiTaG regelt in § 31 Abs. 2 KiTaG, dass die Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskosten erheben dürfen.

Die Kosten für die Verpflegung können durch das derzeit erhobene Entgelt nicht gedeckt werden und müssen daher erhöht werden.

Die erhöhten Verpflegungskosten sind angemessen und enthalten ausschließlich die berücksichtigungsfähigen Kosten für die Lebensmittel und die Personalkosten. Die Kalkulation anhand der tatsächlichen Kosten sind der Tabelle (Anlage 3) zu entnehmen.

Begründung zu 3. für die Veränderung der Betreuungszeit

Das KiTaG hat die Möglichkeit der Randzeitenbetreuung geschaffen. Die Anpassung führt zu einer übersichtlicheren Darstellung und einer Vereinfachung bei der Ausgestaltung des Betreuungsplatzes. Durch diese Möglichkeit kann die Betreuungszeit von durchschnittlich täglich 8,1 Stunden auf 8 Stunden reduziert werden, was auch die Reduzierung der Betreuungskosten bedeutet. Bedarfsgerecht kann dann die angebotene Randzeitbetreuung dazu gebucht werden.

Somit muss die Entgeltordnung in den Punkten 2 und 3 entsprechend zum neuen Kindergartenjahr 2025/2026 angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Festlegung des Stundensatzes auf 5,00 EUR für eine wöchentliche Betreuungsstunde erfolgte durch die am 27.03.2025 von der Bürgerschaft beschlossene „Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesbetreuung“ und führt zu folgenden finanziellen Auswirkungen durch die Einnahmen der zu erhebenden Elternbeiträge.

Die Mindereinnahmen betragen 146.963 EUR für 2025 und liegen ab dem Kalenderjahr 2026 bei 352.711 EUR jährlich. Die Mindereinnahmen werden von der Hansestadt Lübeck, finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung, kompensiert, die entsprechenden Mehraufwendungen wurden beim Produkt 365001 im Zuge der VO 2024/13365-01-01 berücksichtigt.

Die Neuberechnung der kalkulierten, tatsächlich anfallenden Verpflegungskosten führt zu Mehreinnahmen in 2025 von 580.125 EUR und liegt ab dem Kalenderjahr 2026 bei 1.392.000 EUR jährlich. Diese Mehreinnahmen dienen der Deckung der tatsächlichen Kosten. Im Saldo ergibt sich 2025 ein Mehrertrag von 433.161 EUR und ab 2026 ein Mehrertrag von 1.039.588 EUR. Ausgehend von 20 Betreuungstagen im Monat kostet die Verpflegung pro Tag / Kind 5,80 EUR (bei der Berechnung werden 12 Monate zugrunde gelegt).

Aktuell beziehen Familien von 634 Kindern, welche in städtischen Kindertageseinrichtungen betreut werden, Leistungen nach dem Gesetz zur Bildung und Teilhabe (BuT). Im Rahmen von BuT werden bei diesen Familien die entstehenden Verpflegungskosten durch Bundesmittel getragen. Bei den in 2026 dargestellten Mehrerträgen im Saldo (1.039.588 EUR) entfallen damit 486.000 EUR auf BuT Mittel.

Ferner kommt es durch die Einführung des Beitragsdeckels auf 5,00 EUR pro Betreuungsstunde zu Mehraufwendungen im Produkt 365001 im Umfang von rund 525.000 EUR in 2026 (1820 Kinder in städtischen Kitas x 24 € monatlicher Kompensation bei durchschnittlich 40 Betreuungsstunden pro Woche x 12 Monate).

Gesamtstädtisch betrachtet stellt sich die Situation für 2026 ff wie folgt dar:

Mehrerträge bei Produkt 365002:	1.039.588 EUR
hiervon durch BuT übernommen:	- 486.000 EUR
Mehraufwendungen durch Beitragsdeckel Produkt 365001:	- 525.000 EUR
„Echte“ Mehrerträge	28.588 EUR

Den Mehrerträgen stehen Aufwendungen des Trägers für Verpflegungskosten gegenüber.

Änderungen

Alle Änderungen sind aus der in Anlage 2 aufgeführten Synopse ersichtlich. Es handelt sich dabei um folgende Änderungen:

Ziffer 2

2.2 Redaktionelle Anpassung: Erweiterte Betreuungsangebote im Sinne dieser Entgeltordnung bedeuten über die Kernzeiten hinaus verlängerte Betreuungszeiten. (Kernzeiten - s. dazu Betreuungsvertrag).

~~Eine Die erweiterten Halbtagsbetreuungen für Kinder gem. Ziffer. 3.1 a) und f) können maximal 6 Stunden betragen und enden spätestens um 14 Uhr~~

Ziffer 3

3.1

- a, d, e, f, i, j (alt) entfallen
- b, c, g, h, k, l, m (alt) werden geändert und neu durchnummeriert in a-g
- h, i kommen hinzu (Randezeitenbetreuung)

Anpassung der Entgelte unter Berücksichtigung des auf 5,00 € pro wöchentlichen Betreuungsstunde festgelegten Betrags in der „Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesbetreuung“ in der Fassung vom 27.03.2025.

Die Betreuungszeit 5 Stunden entfällt aufgrund zu geringer Nachfrage.

3.1 d, e, f, i, j, k, l, m: Redaktionelle Anpassung dient der Vereinfachung.

Ziff.3.1 a bis Ziff.3.1 i

Die Beträge werden 2x jährlich im Juli und im Dezember erstattet. Beträge unter 2 EUR / wöchentlich werden nicht erstattet.

Ziffer 4

4.a Anpassung des monatlichen Verpflegungsentgeltes (Kalkulation siehe Anlage 5). Zudem entfällt der Satz „In Ganztageeinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12:30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich.“

4.b Anpassung des Verpflegungsentgeltes für einzelnen Tag

4.2 Redaktionelle Anpassung

Ziffer 11

Redaktionelle Anpassung

Ziffer 19

19. Die geänderte Entgeltordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Geplante Entgeltordnung zum 01.08.2025 mit Synopse der bisherigen Fassung
3. Verpflegungskostenkalkulation
4. Stellungnahme der Elternbeiräte der Städtischen Kindertageseinrichtungen
5. Stellungnahme der KEV/SEV (Stadtelternvertretung)

Senatorin Monika Frank

Bereich: 4.511
 Produkt: 356002

Anlage 1 zur Vorlage vom 09.04.2025
 VO-Nr.:VO/2025/14188

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2025	2026	2027	2028
Erträge	433.161,75	1.039.588,20	1.039.588,20	1.039.588,20
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	433.161,75	1.039.588,20	1.039.588,20	1.039.588,20
Einzahlungen	433.161,75	1.039.588,20	1.039.588,20	1.039.588,20
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	433.161,75	1.039.588,20	1.039.588,20	1.039.588,20

2025	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	x	x	x	x
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2025	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:	365002 000.4461001	Betreuung in Kindertageseinrichtungen / Leistungsentgelte Kitas	-146.963,25
(Mehr) Erträge:	365002 000.4461002	Betreuung in Kindertageseinrichtungen / Leistungsentgelte Beköstigung	580.125,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	433.161,75
		Produktsachkonten	Finanzplan
		Bezifferung	Bezeichnung
			Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:	365002 000.6461001	Betreuung in Kindertageseinrichtungen /	-146.963,25
(Mehr) Einzahlungen:	365002 000.6461002	Betreuung in Kindertageseinrichtungen /	580.125,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	433.161,75

**Geplante Entgeltordnung zum 01.08.2025 mit Synopse der bisherigen Fassung
ANLAGE 2**

Bisherige Fassung	Neue Fassung
l) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags ½ Stunde täglich (5,80€x2,5h/Woche) monatlich 14,50 EUR	f) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, ½ Stunde täglich, nur zubuchbar bei a) 6 Std. (2,50 EUR pro ½ Stunde/Mo-Fr) monatlich 12,50 EUR
m) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres pro ½ Stunde täglich monatlich 14,00 EUR	g) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ½ Stunde und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur zubuchbar bei c) 6 Std. und e) Hort (2,50 EUR pro ½ Stunde/Mo-Fr) monatlich 12,50 EUR
	h) Randzeitenbetreuung für Kinder unter 3 Jahren, 1 Stunde täglich (MO-FR) monatlich 25,- EUR
	i) Randzeitenbetreuung für Kinder ab 3 Jahren, 1 Stunde täglich (MO-FR) monatlich 25,- EUR
3.3 Kommt die Hansestadt Lübeck über die Regelung in Ziff. 8 hinaus, aus von ihr zu vertretenden Gründen, ihrem Betreuungsauftrag gem. Ziff.3.1 a bis 3.1m nicht nach, wird das Entgelt für den Zeitraum der Nichtleistung erstattet (Beträge unter 2 EURO werden nicht erstattet).	3.3 Kommt die Hansestadt Lübeck über die Regelung in Ziff. 8 hinaus, aus von ihr zu vertretenden Gründen, ihrem Betreuungsauftrag gem. Ziff.3.1 a bis 3.1 i nicht nach, wird das Entgelt für den Zeitraum der Nichtleistung erstattet. Die Beträge werden 2x jährlich im Juli und im Dezember erstattet. Beträge unter 2 EUR / wöchentlich werden nicht erstattet.
4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung	3) Ziff. 4 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 4. Monatliches Entgelt für Verpflegung
4.1 Das monatliche Entgelt wird in allen Einrichtungen wie folgt erhoben	4.1 Das monatliche Entgelt wird in allen Einrichtungen wie folgt erhoben
a) Für Verpflegung monatlich 52,25 EUR In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich. Das Verpflegungsgeld berechnet sich auf 12 Monate.	a) Für Verpflegung monatlich 116,- EUR Das Verpflegungsgeld berechnet sich auf 12 Monate.

Verpflegungskostenkalkulation für das Kitajahr 2025/2026 orientiert an Vorgaben DGE

Die Kosten für Lebensmittel inkl. Frühstück, BIO-Anteil, regionalen und saisonalen Lebensmitteln, Zwischenmahlzeiten und energiearme Getränke gem. § 30 Abs.1 KiTaG, aktuelles Budget beträgt 1,90€ pro Tag/Kind, Pauschal 20 Tage/Monat	38,00 €	pro Monat für Essen
Betriebskosten für Strom, Wasser, Abwasser, Abschreibungen, Wiederbeschaffung von Elektrogeräten, Geschirr, Kücheneinrichtungsgegenständen, Geschirr, Reinigungsmittel betragen durchschnittlich 25,64€ und sind in der Kalkulation nicht enthalten		
Personalkosten für die hauswirtschaftlichen Fachkräfte 30€ pro Stunde, 39 WAZ, 60 Kinder (EG 3 - 56.221€/Jahr)	78,00 €	pro Monat für HwF
Elternbeitrag pro Monat (Berechnung auf 12 Monate):	116,00 €	Gesamtkosten

Ausgehend von 20 Essen im Monat kostet die Verpflegung pro Kind 5,80 €

Stand: 07.04.2025, Bereich 4.511

Stellungnahmen der Kita-Beiräte zur Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 22.05.2025		
Kita	Rückmeldung	Stellungnahme
Am Behnckenhof	05.05.2025	die Änderung findet Zustimmung
Behaimring	02.05.2025	die Änderung findet Zustimmung
Beim Meilenstein	06.05.2025	die Änderung findet Zustimmung
Brüder-Grimm-Ring	09.05.2025	die Änderung findet Zustimmung
Dietrich-Buxtehude	-	keine Rückmeldung bis 22.05.025 um 9 Uhr
Dornestraße	06.05.2025	die Änderung findet keine Zustimmung
Dorothea-Schlözer	21.05.2025	die Änderung findet Zustimmung
Dr. Julius-Leber-Str.	20.05.2025	Die Änderung findet Zustimmung
Glockengießerstraße	15.05.2025	die Änderung findet Zustimmung
Groß Steinrade	08.05.2025	die Änderung findet keine Zustimmung
Haus der kl. Riesen	04.05.2025	die Änderung findet keine Zustimmung
Hudekamp	08.05.2025	die Änderung findet Zustimmung
Idun	20.05.2025	die Änderung findet Zustimmung
Kerckringstr.	12.05.2025	die Änderung findet keine Zustimmung
Klappenstr.	-	keine Rückmeldung bis 22.05.025 um 9 Uhr
Kl. Klosterkoppel	15.05.2025	die Änderung findet Zustimmung
Klipperstr.	13.05.2025	die Änderung findet Zustimmung
Kunterbunt	30.04.2025	die Änderung findet keine Zustimmung
Malenter Str.	-	keine Rückmeldung bis 22.05.025 um 9 Uhr
Marlistr.	15.05.2025	die Änderung findet Zustimmung
Moislinger Berg	-	keine Rückmeldung bis 22.05.025 um 9 Uhr
Mönkhofer Weg	12.05.2025	die Änderung findet Zustimmung
Niendorf	14.05.2025	die Änderung findet Zustimmung
Robert-Koch-Str.	12.05.2025	die Änderung findet Zustimmung
Roter Löwe	09.05.2025	die Änderung findet Zustimmung
Rudolf-Groth-Park	09.05.2025	die Änderung findet keine Zustimmung
Schaluppenweg	16.05.2025	die Änderung findet Zustimmung

Lübeck, 09.05.2025

Antwort der Kreis- und Städtelternvertretung auf die „FAQs“ zur Entgeltordnung der Verwaltung anlässlich der ersten Stellungnahme der KEV/SEV zur geplanten neuen städtischen Entgeltordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre ausführliche Rückmeldung zur Stellungnahme der Kreis- und Städtelternvertretung Lübeck zur geplanten neuen städtischen Entgeltordnung. Gern möchten wir zu einigen Punkten erneut Stellung nehmen.

1. Ausgangslage & Korrektur der Betreuungszeit am Freitag

Die von uns den Elternvertretungen der städtischen Kitas zur Verfügung gestellte Stellungnahme vom 05.05.2025 zur neuen Entgeltordnung beruht auf den uns zu diesem Zeitpunkt durch den städtischen Träger zur Verfügung gestellten Dokumenten und Informationen. Erst nach Erarbeitung der Stellungnahme mit unseren Hinweisen wurden durch den städtischen Träger Informationen ergänzt und korrigiert, so zum Beispiel das Weiterführen der Betreuung am Freitag bis 14.00 Uhr und die Möglichkeit der passgenauen Zubuchung von Betreuungsleistungen sowie die dahinter liegenden Kosten. Wir begrüßen diese Korrektur ausdrücklich.

2. Einheitlichkeit der Standards in der Personalzumessung bei den Verpflegungskosten

Wir freuen uns darüber, dass ab dem 01.08.2025 in allen 27 städtischen Einrichtungen die gleichen Standards auch für die Frühstücksverpflegung bei einheitlicher Personalbemessung der hauswirtschaftlichen Fachkräfte gelten sollen. Dies war bisher nicht der Fall und wurde durch den städtischen Träger gegenüber den Elternbeiräten auch noch nicht kommuniziert. **Die bisher geltenden unterschiedliche Standards, die für einige Kitas eine Versorgung mit Frühstück an 5 Tagen die Woche vorsehen, in anderen Kitas nur an einem Tag die Woche zum Beispiel durch ein Müslifrühstück, sind aufgrund der Diskrepanz der erbrachten Leistungen so nicht aufrechtzuerhalten.**

Nach den uns vorliegenden Informationen muss es bei einheitlicher Personalbemessung in einigen Kitas Anpassungen beim hauswirtschaftlichen Personal geben, da der vom städtischen Träger zugrunde gelegte Schlüssel von 60 Kindern auf 39 h/ Woche wohl nicht erreicht wird. Leider fehlen bisher konkrete Angaben zu den Auswirkungen auf die Personalzumessungen in den Einrichtungen, die hier Klarheit verschaffen könnten.

So bleibt offen:

Werden hauswirtschaftliche Stellen aufgestockt? Wenn ja, wo?

Erfolgen Reduzierungen? Wenn ja, wo?

Wurden bereits Vertragsänderungen und/oder Neueinstellungen zum 01.08.2025 vorgenommen?

Solange die Umsetzung dieser einheitlichen Standards in der Verpflegung und Personalbemessung nicht erfolgt und transparent nachvollziehbar ist, halten wir eine pauschale Kostenkalkulation insbesondere im Bereich Verpflegung für nicht gerechtfertigt.

Der städtische Träger führt in seinen Anmerkungen zu unserer Stellungnahme aus, dass ab dem 01.08.2025 einheitliche Verpflegungsstandards für alle Einrichtungen gelten sollen. Gleichzeitig wird betont, dass Unterschiede in der Ausgestaltung der Verpflegung gewollt sind und bestehen bleiben.

Dieser Widerspruch ist aus unserer Sicht nicht aufzulösen:

Entweder es gibt ein einheitliches, vergleichbares Leistungsangebot – dann kann eine pauschale Beitragserhebung gerechtfertigt sein.

Oder es bestehen weiterhin Unterschiede – dann ist eine einheitliche Kostenstruktur sozial nicht tragbar und nach unserem Kenntnisstand ein Verstoß gegen die Vorgaben des KitaG S-H.

3. Verpflegungskosten – zentrale Mehrbelastung für Lübecker Familien

Die Verpflegungskosten steigen durch das **Streichen der städtischen Subventionierung und zusätzlicher Erhebung von Mehrkosten von 52,25 € auf 116 € – eine Erhöhung von 63,75 € monatlich**. Diese Mehrbelastung übersteigt in vielen Fällen die Einsparung bei den Betreuungskosten. Sie ist weder steuerlich absetzbar noch geschwisterermäßigfähig – und trifft insbesondere Mehrkindfamilien und Alleinerziehende besonders hart. **So bezahlen Familien für eine Betreuung eines Kindes Ü3 von Montag- Donnerstag von 07.30-16.00 Uhr und Freitag von 07.30 – 14.00 Uhr zukünftig 318,50 € statt bisher 265,25 €**. Bei einer Familie mit zwei Kindern steigen die Kosten auf **318,50 € für das erste Kind und 217,25 € für das zweite Kind also insgesamt 535,75 €** statt vorher **424 €, was einer Steigerung von 111,75 €** entspricht.

Bei drei Kindern in der Betreuung ü3 musste vorher **476, 25 €** gezahlt werden und nun **651,75 €**, eine Steigerung von um **175,50 €**.

Diese finanzielle Zusatzbelastung wurde in Ihrer Antwort an uns nicht berücksichtigt. **Wir halten es für dringend erforderlich, dass die Gesamtkosten für Familien transparent betrachtet und kommuniziert werden und nicht nur die Entwicklung der Betreuungskosten isoliert dargestellt werden**. Für die Familien zählt letztlich nur, wie viele Euro des Familienbudgets sie am Anfang eines Monats für die Betreuung und Verpflegung ihrer Kinder in der Kita einplanen müssen.

Angesichts der massiven zusätzlichen finanziellen Belastungen halten wir die vollständige Verwendung der zusätzlich durch den Bund generierten 1,3 Mio. € zur Senkung des Beitragsdeckels auf unter 4,60€ pro Wochenstunde für unerlässlich.

4. Randzeiten – Verfügbarkeit unklar

Wir danken für die in der Antwort auf unsere Stellungnahme zur Verfügung gestellte Tabelle, aus der die Kosten für hinzu zu buchende Leistungen hervorgeht und dadurch für die Eltern eine Transparenz schafft. Auch begrüßen wir, dass aus dieser zu entnehmen ist, dass Eltern Leistungen individuell nach ihrem Bedarf buchen können und sich demzufolge die Kosten für sie verringern.

Jedoch ist eine formale Zugänglichkeit zu Randzeiten nicht gleichzusetzen mit einer tatsächlichen Verfügbarkeit. **In vielen Kitas stehen, wie von uns ausgeführt, Randzeitenplätze derzeit für alle dort betreuten Kinder gar nicht zur Verfügung.** Dies liegt u.a. auch an den der Einrichtung zustehenden Personalstunden. Die Kriterien für die Platzvergabe bleiben unklar, es ist fraglich ob sich im Hinblick auf die erhebliche soziale Relevanz frühkindlicher Bildung auf den Vorrang der Vereinbarkeit von Familie und Beruf argumentativ zurückgezogen werden kann. Für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf (z. B. 1:1-Betreuung bei gleichzeitiger Reduzierung der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze) sind ebenfalls keine Regelungen vorgesehen.

6. Rückerstattung bei Betreuungsausfall

Die neue Regelung, Rückerstattungen nur bei einem wöchentlichen Betrag >2 € zu gewähren, ist aus unserer Sicht nicht tragbar. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass es sehr wohl mehrere Wochen hintereinander zu Einschränkungen im Betrieb einer Kita kommen kann – z. B. durch Personalmangel. Die Entgeltordnung muss auch für diese Fälle vorausschauende Regelungen treffen, um Benachteiligung zu vermeiden.

7. Fazit

Wir halten daher fest: Die geplante Entgeltordnung in ihrer jetzigen Form führt nicht zu einer spürbaren und gerechten Entlastung, sondern belastet viele Lübecker Familien zusätzlich – insbesondere durch:

- die Erhöhung der Verpflegungskosten,
- das Fehlen einer Geschwisterermäßigung für Verpflegungskosten,
- eingeschränkte Randzeitenbetreuung in vielen Einrichtungen,
- und eine Verschlechterung der Erstattungsregelung.

Zudem halten wir unsere generelle Kritik aufrecht und **fordern daher:**

- **Die vollständige Verwendung der zusätzlichen 1,3 Mio. € zur Senkung des Beitragsdeckels** auf unter 4,60 € pro Wochenstunde.
- **Eine faire und transparente Geschwisterermäßigung auch bei den Verpflegungskosten.**
- **Die Beitragsbefreiung für Kinder mit Pflegegrad und Pflegekinder.**
- **Ein vereinfachtes Antragsverfahren für Ermäßigungen**, z. B. digital mit Onlinerechner oder im persönlichen Gespräch mit der Einrichtung.
- **Einheitliche, transparente Standards für die Verpflegungsangebote** in allen städtischen Kitas sowie vergleichbare Leistungen sowohl bei Personal- als auch Sachkosten.
- **Rückerstattung der Betreuungsbeiträge bei nicht erbrachter Leistung** durch den Träger

Die Kreis- und Stadt Elternvertretung Lübeck steht für eine gerechte, transparente und sozial ausgewogene Finanzierung der frühkindlichen Bildung – und fordert die Hansestadt Lübeck auf, die aktuelle Entgeltsatzung in diesem Sinne zu überarbeiten.

In ihrer jetzigen Fassung ist die Entgeltordnung aus Sicht der Kreis- und Stadt Elternvertretung nicht zustimmungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Kreis- und Stadt Elternvertretung Lübeck



Der Bürgermeister

Bereich: Städtische Kindertageseinrichtungen
Gebäude: Kronsfordter Allee 2-6
Auskunft: Frau Uta Steinkamp
Zimmer: 3.114 Altbau
Tel. (0451) 122-5182
E-Mail: kindertagesbetreuung@luebeck.de
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: Stei
Datum: 07.04.2025

Änderung der Entgeltordnung für die Städtischen Kindertageseinrichtungen zum 1.8.2025

Sehr geehrte Beiräte der Kindertageseinrichtung

Am 27. 03.2025 hat die Bürgerschaft eine *Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesbetreuung* beschlossen. In dieser neuen Satzung werden sowohl die Entgelte als auch die Entgeltermäßigung für unsere und alle anderen Kindertageseinrichtungen geregelt.

Die Satzung wurde in mehreren Terminen, gemeinsam mit Eltern, Trägern, Politik und Verwaltung erarbeitet und reflektiert. Die gesammelten Feedbacks flossen in die Ausgestaltung der Satzung ein.

Für die Städtischen Kindertageseinrichtungen verändert sich zum neuen Kindergartenjahr (1.8.) Folgendes:

- Das Entgelt für die wöchentliche Betreuungsstunde für alle Plätze (Krippe, Elementar und Hort) wird auf € 5,- pro wöchentlicher Betreuungsstunde gesenkt.
- Der Einkommenseinsatz (Sozialstaffel) wird von 30% auf 20% reduziert, was eine weitere Entlastung zur Folge hat (§7 KiTaG).
- Der Zuschuss von € 50,- zu den Verpflegungskosten entfällt für alle Kitas in Lübeck.
- Um eine auskömmliche Finanzierung der Verpflegung sicherzustellen wird das Verpflegungsgeld um € 13,75 erhöht auf 116,- EUR.
- Die Erstattung des Entgeltes bei Nichtleistung wird 2x jährlich im Juli und Dezember ausgezahlt. Beiträge unter 2 EUR / Woche werden nicht erstattet.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Anlagen 1-3.

Telefon: (0451) 115

Unsere Sprechzeiten:

Montag 8.00 bis 14.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

Konten der Hansestadt Lübeck:

Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230

Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222

Sparkasse z. L. IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL

Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 135082828

Busanbindung:

Buslinie(n): 2, 7 und 16

Haltstelle(n): Verwaltungszentrum Mühlentor

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel

Nach § 32 KiTaG, Absatz 2, sind die Eltern (...) an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen zu beteiligen, (...), die Elternbeiträge oder die Verpflegung betreffen. (...). Der Träger gibt der Elternvertretung vor seiner Entscheidung die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, berücksichtigt die Interessen der Eltern angemessen und wirkt auf einvernehmliche Lösungen hin.

Mit diesem Schreiben bitte ich die Beiräte der Kindertageseinrichtung bis zum 16.05.2025 (12 Uhr) schriftlich Stellung zu nehmen. Bitte nutzen Sie das Antwortformular und geben es über die Kita-Leitungen an mich zurück. Weitere schriftliche Ausführungen können bei Bedarf gerne angehängt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Uta Steinkamp

Anlagen

1. Kalkulation der Verpflegungskosten
2. Begründung zur Änderung der EGO zum 1.8.2025
3. Synopse

Begründung

Eine Änderung der Entgeltordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird aus folgenden Gründen für erforderlich gehalten:

1. Durch den Beschluss der Bürgerschaft der „Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesbetreuung“ vom 27.03.2025, wird die Anpassung der Entgelte der städtischen Kindertageseinrichtungen erforderlich.

2. Das KiTaG Schleswig-Holstein gibt allen Trägern vor, den Eltern nachzuweisen, dass erhobene Verpflegungsbeiträge „angemessen“ sind (§ 31 Abs.2 KiTaG). Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft darf aus Gründen der Gleichbehandlung von Angeboten der freien Träger sowie der Eltern nicht erheblich von der für die freien Träger geltenden abweichen. Das „Moratorium“ (Verzicht auf die Erhöhung der Verpflegungsbeiträge in der Entgeltordnung für Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck) sowie die Zahlung eines Verpflegungszuschusses in Höhe von 50,- EUR pro Monat für Eltern von bei freien Kitaträgern und in der Kindertagespflege betreuten Kindern läuft zum 31.07.2025 aus (VO/2024/13365). Die tatsächlichen Kosten für die Verpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen sind höher als bisher erhoben und müssen angepasst werden.

3. Mit dem KiTaG Schleswig-Holstein ist die bisher für die städtischen Kindertageseinrichtungen geltende Regelung einer 40,5-stündigen wöchentlichen Betreuungszeit (8,1 Stunden täglich) obsolet geworden, da eine bedarfsgerechte Randzeitenbetreuung eingerichtet wurde, die sich in der Entgeltordnung abbildet.

Begründung zu 1. für die Senkung der Entgelte

Grundsätzlich obliegt es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII die Höhe der Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII festzusetzen, wenn Landesrecht nichts Anderes regelt. Das KiTaG deckelt die Höhe der Elternbeiträge in § 31 KiTaG als eine Fördervoraussetzung für Kindertageseinrichtungen. Mit der am 27.03.2025 beschlossenen „Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesbetreuung“ wurde der Elternbeitrag unterhalb des im Gesetz genannten Höchstbetrags mit Wirkung zum 01.08.2025 auf 5,- EUR festgelegt.

Der monatliche Elternbeitrag richtet sich damit nach der wöchentlichen Betreuungszeit und darf maximal 5,- EUR pro wöchentlicher Betreuungsstunde betragen.

Die Elternbeiträge liegen unterhalb des möglichen Landesdeckels und werden von der Hansestadt Lübeck kompensiert. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen in Höhe von rund 353.000 EUR wurden im Zuge der neuen Satzung beim Produkt 365001 in den Aufwendungen berücksichtigt.

Begründung zu 2. für die Erhöhung der Verpflegungskosten

Das KiTaG regelt in § 31 Abs. 2 KiTaG, dass die Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskosten erheben dürfen.

Die Kosten für die Verpflegung können durch das derzeit erhobene Entgelt nicht gedeckt werden und müssen daher erhöht werden.

Die erhöhten Verpflegungskosten sind angemessen und enthalten ausschließlich die berücksichtigungsfähigen Kosten für die Lebensmittel und die Personalkosten. Die Kalkulation anhand der tatsächlichen Kosten sind der Tabelle (Anlage 3) zu entnehmen.

Begründung zu 3. für die Veränderung der Betreuungszeit

Das KiTaG hat die Möglichkeit der Randzeitenbetreuung geschaffen. Die Anpassung führt zu einer übersichtlicheren Darstellung und einer Vereinfachung bei der Ausgestaltung des Betreuungsplatzes. Durch diese Möglichkeit kann die Betreuungszeit von durchschnittlich täglich 8,1 Stunden auf 8 Stunden reduziert werden, was auch die Reduzierung der Betreuungskosten bedeutet. Bedarfsgerecht kann dann die angebotene Randzeitbetreuung dazu gebucht werden.

Die Betreuungszeit täglich durchschnittlich 5 Stunden wird nur selten gewünscht. Aus diesem Grund bieten die städtischen Kindertageseinrichtungen 6 und 8 Stunden Betreuungsplätze an. Bedarfsgerechte Randzeiten können dazu gebucht werden.

Somit muss die Entgeltordnung in den Punkten 2 und 3 entsprechend zum neuen Kindergartenjahr 2025/2026 angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Festlegung des Stundensatzes auf 5,00 Euro für eine wöchentliche Betreuungsstunde erfolgte durch die am 27.03.2025 von der Bürgerschaft beschlossene „Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesbetreuung“ und führt zu folgenden finanziellen Auswirkungen durch die Einnahmen der zu erhebenden Elternbeiträge. Die Mindereinnahmen betragen 146.963 EUR für 2025 und liegen ab dem Kalenderjahr 2026 bei 352.711 EUR jährlich. Die Mindereinnahmen werden von der Hansestadt Lübeck, finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung, kompensiert, die entsprechenden Mehraufwendungen wurden beim Produkt 365001 im Zuge der VO 2024/13365-01-01 berücksichtigt.

Die Neuberechnung der kalkulierten, tatsächlich anfallenden Verpflegungskosten führt zu Mehreinnahmen in 2025 von 580.125 EUR und liegt ab dem Kalenderjahr 2026 bei 1.392.000 EUR jährlich. Diese Mehreinnahmen dienen der Deckung der tatsächlichen Kosten. Im Saldo ergibt sich 2025 ein Mehrertrag von 433.161 EUR und ab 2026 ein Mehrertrag von 1.039.588 EUR. Ausgehend von 20 Betreuungstagen im Monat kostet die Verpflegung pro Tag / Kind 5,80 EUR (bei der Berechnung werden 12 Monate zugrunde gelegt).

Aktuell beziehen Familien von 634 Kindern, welche in städtischen Kindertageseinrichtungen betreut werden, Leistungen nach dem Gesetz zur Bildung und Teilhabe (BuT). Im Rahmen von BuT werden bei diesen Familien die entstehenden Verpflegungskosten durch Bundesmittel getragen. Bei den in 2026 dargestellten Mehrerträgen im Saldo (1.039.588 EUR) entfallen damit 486.000 EUR auf BuT Mittel.

Ferner kommt es durch die Einführung des Beitragsdeckels auf 5,00 EUR pro Betreuungsstunde zu Mehraufwendungen im Produkt 365001 im Umfang von rund 525.000 EUR in 2026 (1820 Kinder in städtischen Kitas x 24 € monatlicher Kompensation bei durchschnittlich 40 Betreuungsstunden pro Woche x 12 Monate).

Gesamtstädtisch betrachtet stellt sich die Situation für 2026 ff wie folgt dar:

Mehrerträge bei Produkt 365002:	1.039.588 EUR
hiervon durch BuT übernommen:	- 486.000 EUR
Mehraufwendungen durch Beitragsdeckel Produkt 365001:	- 525.000 EUR
„Echte“ Mehrerträge	28.588 EUR

Änderungen

Alle Änderungen sind aus der in Anlage 2 aufgeführten Synopse ersichtlich. Es handelt sich dabei um folgende Änderungen:

Ziffer 2

2.2 Redaktionelle Anpassung: Erweiterte Betreuungsangebote im Sinne dieser Entgeltordnung bedeuten über die Kernzeiten hinaus verlängerte Betreuungszeiten. (Kernzeiten - s. dazu Betreuungsvertrag).

~~Eine Die erweiterten Halbtagsbetreuungen für Kinder gem. Ziffer. 3.1 a) und f) können maximal 6 Stunden betragen und enden spätestens um 14 Uhr~~

Ziffer 3

3.1

- a, d, e, f, i, j (alt) entfallen
- b, c, g, h, k, l, m (alt) werden geändert und neu durchnummeriert in a-g
- h, i kommen hinzu (Randzeitenbetreuung)

Anpassung der Entgelte unter Berücksichtigung des auf 5,00 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde festgelegten Betrags in der „Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesbetreuung“ in der Fassung vom 27.03.2025. Die Betreuungszeit 5 Stunden entfällt aufgrund zu geringer Nachfrage.

3.1 d, e, f, i, j, k, l, m: Redaktionelle Anpassung dient der Vereinfachung.

Ziff.3.1 a bis Ziff.3.1 i

Die Beträge werden 2x jährlich im Juli und im Dezember erstattet. Beträge unter 2 EUR / wöchentlich werden nicht erstattet.

Ziffer 4

4.a Anpassung des monatlichen Verpflegungsentgeltes (Kalkulation siehe Anlage 5). Zudem entfällt der Satz „In Ganztageeinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12:30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich.“

4.b Anpassung des Verpflegungsentgeltes für einzelnen Tag

4.2 Redaktionelle Anpassung

Ziffer 11

Redaktionelle Anpassung

Ziffer 19

19. Die geänderte Entgeltordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Geplante Entgeltordnung zum 01.08.2025 mit Synopse der bisherigen Fassung
3. Verpflegungskostenkalkulation
4. Stellungnahme der Elternbeiräte der Städtischen Kindertageseinrichtungen



Lübeck, 2. Juni 2025

Rückmeldungen zur Anpassung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Sehr geehrte Ausschussmitglieder, sehr geehrte Elternvertretungen,

nach einem intensiven Beteiligungsprozess aller Elternbeiräte in unseren städtischen Kindertageseinrichtungen möchten wir uns für das Engagement der Eltern und der Stadt Elternvertretung bedanken. Es gab viele Rückmeldungen mit Ideen und auch kritischen Anmerkungen, die wir aufgenommen haben. Es wird uns helfen, unser Angebot in den Einrichtungen weiter zu verbessern, transparenter und bedarfsorientierter auszurichten.

Ergänzende Anmerkungen zur Stellungnahme einiger Elternbeiräte und der KEV/SEV

Die Neuordnung der Entgeltordnung beruht zum einen auf rechtlichen Grundlagen und soll zum anderen durch die vorgenommenen Veränderungen zu mehr Verlässlichkeit und Klarheit führen. Hierzu einige Erläuterungen:

1. Der Standard für ein Frühstück in allen Kitas wird ab dem 1.8. eingeführt und bietet den Eltern einen verlässlichen Rahmen und schafft Entlastung. Verschiedene Themen der frühkindlichen Bildungsarbeit, wie z.B. Ernährung, Nachhaltigkeit, Selbsttätigkeit u.v.m. wird ein täglicher Bestandteil durch das Frühstücksangebot. Die Berechnung der Personalstunden ist in allen Kitas einheitlich. Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist offengelegt (vgl. KitaG § 31).
2. Die monatlichen Betreuungskosten sinken durch die Neuberechnung der wöchentlichen Betreuungsstunde auf 5,- € auf allen Plätzen. Familien mit mehreren Kindern werden durch die Geschwisterermäßigung zusätzlich entlastet. Für das zweite Kind zahlen die Eltern die Hälfte des Betreuungsentgeltes und für das dritte Kind wird kein Entgelt mehr gezahlt. In wenigen Fällen sind Familien mit mehreren Kindern von der Anpassung des Essengeldes stärker betroffen. Nur 2,6 % (44 von 1.700 Kindern / Stand Mai 2025) unserer



betreuten Kinder stammen aus Mehrkindfamilien die zwei oder mehr Kinder gleichzeitig in unserer Betreuung haben und das Entgelt selbst zahlen.

Nach der neu beschlossenen Satzung könnte dieser Prozentsatz von 2,6 % noch sinken, da das anrechenbare Einkommen bei der Berechnung der Sozialstaffel erhöht wurde. Für Familien, die unter besonderen Belastungen stehen, können weitere Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. über die Sozialfonds der Stiftungen) mit den Kitaleitungen besprochen werden.

Folgende Tabelle zeigt einen Überblick zu den Einsparungen aller Familien.

Betreuungszeiten	Std. pro Woche	Entgelt pro Monat NEU u3 und ü3	Bisher unter 3	Bisher über 3
7.30 - 13.30 Mo-Fr	6 Std. x 5 Tage = 30 Std.	30 Std. x 5,00€ = 150,00€	174,00	169,80
13.30 - 14.00 Mo - Fr	½ Std. x 5 Tage = 2,5 Std.	2,5 Std. x 5,00€ = 12,50€	14,50	14,00
7.30 – 16.00 Mo-Do 7.30 – 14.00 Fr	8,5 Std. x 4 Tage + 6,5 Std. x 1 Tag = 40,5 Std.	40,5 Std. x 5,00€ = 202,50€	246,50	225,00
7.00 – 17.00 Mo-Fr	10 Std. x 5 Tage = 50 Std.	50 Std. x 5,00€ = 250,00€	290,00	253,00

3. Randzeiten ermöglichen eine an die Bedarfe angepasste Betreuung und müssen vom Träger geplant werden damit sie mit Personalstunden hinterlegt werden können. Verbindliche Abfragen in den Kitas sind die Voraussetzung. Werden Randzeitenbedarfe von Eltern nicht angemeldet oder Kinder abgemeldet, wird die Randzeitenbetreuung aufgrund fehlender Auslastung eingestellt. Die Öffnungszeiten richten sich nach den Bedarfen und werden jährlich in den Kitas abgefragt. Die Personalstunden die vorgehalten werden müssen, ergeben sich aus dem KitaG.

Grundsätzlich können alle Familien Randzeitenbetreuung in Anspruch nehmen. Ein individuelles „Hinzubuchen von Betreuungsstunden“ können wir nicht kurzfristig umsetzen. Anpassungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung, der Politik und dem örtlichen Träger.

4. Die Einschränkungen in der Betreuung können in Ausnahmefällen mehr als einzelne Tage / einzelne Stunden betreffen. Welches Kind an welchem Tag eingeschränkt betreut wird, sprechen Kitaleitung und Eltern ab. Wir müssen uns an das Kitagesetz halten (Mindestanwesenheit von Betreuungskräften im Anstellungsschlüssel / Kontingent zeitgleich betreuter Kinder). Kommt es zu längeren Reduzierungen für ein Kind wird das Betreuungsgeld 2 € übersteigen und entsprechend erstattet.
Beispiele: Würde die Kita ein Kind von Montag bis Freitag ½ Stunde weniger betreuen können, liegt der Erstattungsbetrag bei 2,50 €. Muss ein Kind an einem Tag eine ½ Stunde früher abgeholt werden, müssten 50 Cent erstattet werden.

Die Hansestadt Lübeck ist davon überzeugt, dass die neue Entgeltordnung, wie im Beschlussvorschlag vorgelegt, den neuen gesetzlichen Anforderungen gerecht wird und ein Großteil der Eltern finanziell profitieren wird. Die neue Entgeltordnung schafft eine bessere Transparenz und wirkt auf eine bessere Beitragsgerechtigkeit hin. Sollten signifikante Verschlechterungen für Eltern eintreten, unterstützt der Bereich städtische Kindertageseinrichtungen in diesen Einzelfällen gerne, um passende Lösungen zu finden.

Uta Steinkamp
Bereichsleitung



Hansestadt Lübeck · 4.511 · 23539 Lübeck

Der Bürgermeister

Beirat
Städt. Kindertageseinrichtung

Bereich: Städtische Kindertageseinrichtungen
Gebäude: Kronsfordter Allee 2-6
Auskunft: Frau Uta Steinkamp
Zimmer: 3.113 Altbau
Tel. (0451) 122-5182
E-Mail: kindertagesbetreuung@luebeck.de

Ihr Zeichen: -

Ihre Nachricht vom: -

Mein Zeichen: Stei

Datum: 07.04.2025

Stellungnahme des Kita-Beirates zur Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2025.

Kita: _____

Datum: _____

Trägervertretung/Standortkommune delegiert an Kita Leitung: _____

Päd. Fachkraft der Kita: _____

Elternvertretung: _____

Telefon: (0451) 115

Unsere Sprechzeiten:

Montag 8.00 bis 14.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

Konten der Hansestadt Lübeck:

Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230

Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222

Sparkasse z. L. IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL

Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 135082828

Busanbindung:

Buslinie(n): 2, 7 und 16

Haltstelle(n): Verwaltungszentrum Mühlenort

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel

Mit der Unterschrift bestätigen wir, dass wir die Änderungen zur Kenntnis genommen und verstanden haben.

Die Änderung findet Zustimmung:

Die Änderung findet keine Zustimmung:
Begründung:

Unterschrift Trägervertreter:in

Unterschrift Päd. Fachkraft der Kita

Unterschrift Standortkommune

Unterschrift Elternvertretung